



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 14. Juli 2006

46. Jahrgang

Nachruf ..... S. 59

**Abfallrecht**

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung)..... S. 60

**Kommunalverwaltung**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2006..... S. 67

**Landesplanung**

114. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)..... S. 68

**Schulwesen**

Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Bonbruck, Landkreis Landshut  
Vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5304/401-9 ..... S. 68

Verordnung über die Betty-Greif-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Pfarrkirchen-Simbach am Inn, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5304/424-14 ..... S. 69

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Erweiterung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – Schwerpunkt Fleischerei“ ..... S. 70

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 72

**Nachruf**

Am 22. Juni 2006 verstarb im Alter von 77 Jahren

## Herr Dr. Ludwig Götz

Ltd. Veterinärdirektor a. D.

Herr Dr. Götz war von 1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1992 in der Veterinärverwaltung bei der Regierung von Niederbayern tätig und hat sich als langjähriger Leiter des Sachgebiets „Veterinärmedizin“ durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet.

Der Verstorbene erledigte die ihm übertragenen Aufgaben mit vorbildlicher Sorgfalt und Umsicht. Mit seiner großen Erfahrung und seinen umfassenden Kenntnissen erwarb er sich die Anerkennung aller, die mit ihm zusammenarbeiteten. Dank seines freundlichen Wesens und seiner Hilfsbereitschaft war er bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dr. Ludwig Götz stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 26. Juni 2006  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Abfallrecht

### Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 23. Mai 2006, Nr. 55.1-8705.02 folgende Satzung:

#### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) <sup>1</sup>Grundstück i. S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch

wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

##### § 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Verband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

##### § 3 Abfallentsorgung durch den Verband

(1) <sup>1</sup>Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Verband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) <sup>1</sup>Der Verband kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Verbandes.

##### § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Verband

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

- Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),

- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
  - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
  - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
- b) insbesondere überwachungsbedürftige Abfälle nach LAGA-Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klär-, Fäkal- und organische Schlämme sowie Abfälle aus der Sauerkonservenfabrikation,
  7. sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %,
  8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  9. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
  10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Boden(Erd-)aushub und Asbestzement,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können, jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,
3. Sperrmüll,

4. sonstige Schlämme,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Verband zu entsorgen ist, entscheidet der Verband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Verband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Verband weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Verband ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14,17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Verband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verband anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Verband. <sup>4</sup>Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

### **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen. <sup>2</sup>Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Beschaffenheit und die Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen. <sup>3</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und

die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Verband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Verband nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Verband anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Verband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

### **§ 8 Störung in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

### **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Verbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

#### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Verband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder

- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### § 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Verband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier und Pappe,
  - b) Eisenschrott,
  - c) Aluminium,
  - d) Buntmetalle,
  - e) Grüngut,
  - f) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz - Elektro-G - unterliegen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

### § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Verband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Verband festgelegten und am Standort deutlich lesbaren angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Verband bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Verband bekannt gegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle,
2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Nach Absatz 4 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert. <sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum.

(2) Zugelassen sind außerdem

1. auf Antrag Müllsäcke in blauer Farbe mit 70 l Füllraum, die
  - a) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaften und nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegen, ausgegeben werden, sowie
  - b) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke lediglich von einer Person bewohnt oder nur in Ferienzeiten und an Wochenenden zu Wohnzwecken genutzt werden, ausgegeben werden;
2. Müllsäcke in roter Farbe mit 50 l Füllraum, die von den Anschlusspflichtigen bei verstärktem Restmüllanfall neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitgestellt werden können.

(3) <sup>1</sup>Andere Abfallbehältnisse werden bis auf weiteres zugelassen, wenn sie bereits bei In-Kraft-Treten dieser Satzung in Benützung stehen. <sup>2</sup>Ersatzbeschaffung ist für sie nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. <sup>3</sup>Soweit Gefäßneuanschaffung erforderlich ist, muss diese der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. <sup>4</sup>Müllgroßbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum können auf Antrag zugelassen werden, insbesondere wenn ihre Abfuhr mit vorhandenen Müllfahrzeugen möglich ist.

(4) Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Bioabfälle) sind in den dafür bestimmten, vom Verband zur Verfügung gestellten braunen Biotonnen mit 80 l Füllraum zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Fällt vorübergehend so viel Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 2 an, dass er in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 15 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Müllsäcken nach Abs. 2 Nr. 2 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen.

(6) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie für die über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>2</sup>Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

### **§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 50 Litern in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 a) 12 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) 4 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Verband für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 6 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband zur Zahlung der gesamten Leistungsgebühr verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen vorhanden ist, das sicherstellt, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen.

(4) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen. <sup>2</sup>Die Restmüllbehältnisse sowie die Biotonnen sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>3</sup>Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse gestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind am Abfuhrtag ab 5:00 Uhr morgens dicht am Fahrbahnrand der Abfuhrwege oder an den von dem Beauftragten des Verbandes bestimmten Stellen so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Der Verband bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. <sup>3</sup>Führen die Abfuhrwege nicht unmittelbar an den angeschlossenen Grundstücken vorbei, so sind die Behältnisse bzw. die Abfallsäcke zu dem vom Verband bestimmten Platz zu bringen. <sup>4</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>5</sup>Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und darüber hinaus, soweit sie gem. § 14 Abs. 3 zugelassen sind, werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. <sup>6</sup>Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. <sup>7</sup>Die Wünsche und Vorschläge des Beauftragten des Verbandes sind hierbei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

### **§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Verband bzw. durch dessen Beauftragten bekannt gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Wochentagen, zeitversetzt um jeweils einen Tag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Verband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom

Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.<sup>2</sup>Der Verband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.<sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen, notwendige Vorbehandlungen (Verpackung) sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.<sup>4</sup>Der Verband kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2)<sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Verband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.<sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle, die in zwei Wochen anfallen, mehr als ein Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 erforderlich wäre.

(3)<sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.<sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### 3. Abschnitt

#### § 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsgebietes.

#### § 19 Gebühren

<sup>1</sup>Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 - 3) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als von den vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

#### § 21 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 22 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 23. Dezember 2002 (RABI Nr. 3/2003 S. 10) i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2004 (RABI Nr. 15/2004 S. 106) außer Kraft.

Eggenfelden, 26. Mai 2006  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

## Anlage 1

### Trennliste

In die Biotonne dürfen alle Materialien eingegeben werden, die biologisch abbaubar sind und den Verwertungsprozess nicht stören, wie z. B.:

- Obst- und Gemüsereste
- Kartoffel- und Zwiebelschalen
- Salat
- Eierschalen
- Schalen von Früchten und Nüssen
- Kaffeefilter- und Teebeutel
- Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (keine Fleischabfälle und Knochen) \*)
- Rasenschnitt, Heckenschnitt
- Laub
- Unkräuter
- Fallobst
- verschmutzte Küchentücher aus Papier, Papiertaschentücher, Papierservietten
- Pflanzenabfälle aus der Wohnung
- kompostierbare Einstreu, Kleintiermist

Zugelassen ist des weiteren auch Zeitungspapier (Tageszeitung, kein Hochglanzpapier) zum Einwickeln der Bioabfälle. Ebenso zugelassen sind spezielle Tüten für die Biomüllsammlung, die im Handel erhältlich sind.

Die Trennliste ist nicht abschließend. Der Verband behält sich vor, über die Zulässigkeit von weiteren Stoffen im Einzelfall zu entscheiden.

\*) Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie dürfen laut Tierischem Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG - nicht über die Biotonne entsorgt werden. Sie müssen einer zugelassenen Anlage zugeführt werden.



## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2006

#### I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 14 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf	299.638,50 €
in den Ausgaben auf	299.638,50 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf	1.500,00 €
in den Ausgaben auf	1.500,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2006 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	8.262,00 €
ILS-Umlage:	289.786,50 €
<b>insgesamt</b>	<b>298.048,50 €</b>

(2) <sup>1</sup>Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 2,00 €

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2004.

<sup>3</sup>Die Umlage beträgt daher insgesamt 8.262,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

#### Einwohner:

Stadt Landshut	60.545	1.210,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	92.081	1.840,00 €
Landkreis Kelheim	112.939	2.258,00 €
Landkreis Landshut	147.736	2.954,00 €

(3) <sup>1</sup>Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. <sup>2</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehrinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>4</sup>Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 289.786,50 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	29.038,71 €
Landkreis Dingolfing-Landau	68.832,50 €
Landkreis Kelheim	89.643,30 €
Landkreis Landshut	102.271,99 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2006 liegt vom 17. Juli 2006 bis zum 24. Juli 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 8. Juni 2006  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landesplanung

### 114. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**Montag, 10. Juli 2006, 9:30 Uhr  
in Loiching, Gasthaus Gehwolf, Hauptstraße 35.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13), Sechzehnte Änderung; Fortschreibung von Kapitel B I Natur und Landschaft; Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschlussfassung
3. Entbürokratisierung für kleinere und mittlere Stromversorger; Sachstandsbericht und ggf. Verabschiedung einer Resolution

4. Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Landshut
5. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
6. Informationen
7. Wünsche und Anträge

Sollte zu einem der Tagesordnungspunkte noch Beratungsbedarf bestehen, findet die 115. Sitzung mit verkürzter Einladungsfrist am 20. Juli 2006 ebenfalls in Loiching statt.

Landshut, 2. Juni 2006  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Richard Findl  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Bonbruck, Landkreis Landshut Vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5304/401-9

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

#### § 1

§ 2 der Verordnung vom 11. November 1986, Nr. 240 - 5304/401-1 (RABI Nr. 23/1986 S. 100), womit eine Schule für Lernbehinderte Bonbruck (Grund- und Hauptschulstufe) errichtet wurde, wird aufgehoben.

#### § 2

<sup>1</sup>Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Gemeinde Bodenkirchen. <sup>3</sup>Schulort ist Bonbruck. <sup>4</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck“.

#### § 3

(1) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Bonbruck umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot des Sonderpädagogischen Förderzentrums Bonbruck umfasst

1. die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden,
2. die Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Bonbruck leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) <sup>1</sup>Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Bonbruck sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert.

<sup>2</sup>Ebenso angegliedert ist die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

**§ 4**

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Bonbruck umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Landshut:

1. das Gebiet der Stadt Vilsbiburg,
2. das Gebiet der Märkte Geisenhausen und Velden sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Gerzen, Kröning, Neufraunhofen, Schalkham und Wurmsham.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 23. Juni 2006  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Betty-Greif-Schule,  
Sonderpädagogisches Förderzentrum  
Pfarrkirchen-Simbach am Inn,  
Landkreis Rottal-Inn  
Vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5304/424-14**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die Verordnung zur Errichtung der Sonderschule Pfarrkirchen vom 4. August 1967, Nr. II 17 - 3005 gb 5 (RABI Nr. 28/1967 S. 194), geändert in § 1 der Verordnung vom 25. November 1976, Nr. 240 - 3005 gb 16 (RABI Nr. 38/1976 S. 170) und in § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1999, Nr. 540 - 5304/403-10 (RABI Nr. 1/2000 S. 11), wird aufgehoben.

**§ 2**

<sup>1</sup>Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Pfarrkirchen-Simbach am Inn errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Stadt Pfarrkirchen. <sup>3</sup>Schulorte sind Pfarrkirchen und Simbach am Inn. <sup>4</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Betty-Greif-Schule Pfarrkirchen-Simbach am Inn Sonderpädagogisches Förderzentrum“.

**§ 3**

(1) Die Betty-Greif-Schule Pfarrkirchen-Simbach am Inn Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot der Betty-Greif-Schule Pfarrkirchen-Simbach am Inn Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst

1. die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden,
2. die Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Die Betty-Greif-Schule Pfarrkirchen-Simbach am Inn Sonderpädagogisches Förderzentrum leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) <sup>1</sup>Der Betty-Greif-Schule Pfarrkirchen-Simbach am Inn Sonderpädagogisches Förderzentrum sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert.

<sup>2</sup>Ebenso ist ihr angegliedert die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

**§ 4**

Der Sprengel der Betty-Greif-Schule Pfarrkirchen-Simbach am Inn Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Rottal-Inn:

1. das Gebiet der Städte Pfarrkirchen und Simbach am Inn,
2. das Gebiet der Märkte Bad Birnbach, Tann und Triftern sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit und die Orte Lanhofen, Pirch, Thalreut, Vorderau und Wiesmühle aus der Gemeinde Zeilarn.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 23. Juni 2006  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes  
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K;  
Erweiterung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf  
„Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – Schwerpunkt Fleischerei“**

Bekanntmachung vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5204/621-3

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

**Bekanntmachung:**

1. Die an der Staatlichen Berufsschule I Deggendorf und an der Staatlichen Karl-Peter-Obermaier-Berufsschule I Passau bestehenden Fachsprengel im Ausbildungsberuf „Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – Schwerpunkt Fleischerei“ werden für die 10. Jahrgangsstufe um das Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau – entsprechend der bisherigen gebietsmäßigen Aufteilung für die Fachstufe – erweitert.
2. Die Fachsprengel umfassen ab dem Schuljahr 2006/07 folgende Gebiete:

Schulort	Sprengelgebiet
Deggendorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landkreis Deggendorf</li> <li>- Landkreis Regen</li> <li>- Landkreis Dingolfing-Landau-Ost (ehem. Landkreis Landau einschl. Simbach b. Landau)</li> <li>- Landkreis Freyung-Grafenau-Nord (ehem. Landkreis Grafenau)</li> </ul>
Passau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt Passau</li> <li>- Landkreis Passau ohne Landkreis Passau-Süd</li> <li>- Landkreis Freyung-Grafenau-Süd (ehem. Landkreis Wolfstein)</li> </ul>

3. Die Bekanntmachung erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Schulaufwandsträgern sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
4. Die als Anlage beigefügte Gebietsbeschreibung ist Bestandteil der Bekanntmachung.
5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 23. Juni 2006  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

Anlage zur Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5204/621-3Gebietsbeschreibung für den Ausbildungsberuf„Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – Schwerpunkt Fleischerei“:

PA-Süd

Aus dem Landkreis Passau:

**Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd,

**Stadt Griesbach im Rottal** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brenenberg, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg am Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager, Höllthal, Hölzlmaier, Hub bei Griesbach, Hub bei Weng, Hubersberg, Hundsmäier, Karpfham, Katzhalm, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedernweng, Oberham, Parzham, Rottlobl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl

**Markt Kößlarn, Markt Rothalmünster, Gemeinde Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Ruhstorf an der Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf an der Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rothof, Trostling und Wehrhäuser.

DGF-Ost

Aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Gemeinden: (ehemaliger Landkreis Landau mit Simbach)

Stadt: Landau an der Isar

Märkte: Simbach, Eichendorf, Pilsting, Wallersdorf

FRG-Nord

Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau: (ehemaliger Landkreis Grafenau)

Stadt: Grafenau

Markt: Schönberg

Gemeinden: Eppenschlag, Innernzell, Kirchberg, Neuschönau, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting

FRG-Süd

Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau: (ehemaliger Landkreis Wolfstein)

Städte: Freyung, Waldkirchen

Märkte: Röhrnbach, Perlesreut

Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn, Mauth, Neureichenau, Philippsreut, Ringelai

## **Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung**

Strunz / Findeisen

### **Bayerisches Beamtengesetz**

**Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten**

**Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)**

Kommentar

9. Nachlieferung, Stand: Mai 2006, 246 Seiten, Preis:  
32,60 €

Gesamtwerk: 960 Seiten, Preis: 74,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelm-  
straße 9, 80801 München.